

Werk

Titel: Zur Kritik der neuesten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche. II. Ar...

Autor: Roscher, Carl

Ort: Tübingen

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log46

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche.

Von Dr. jur. **Carl Roscher.**

1) Die Kreditauskunfts-Bureaux. 2) Kredit-Schutzgemeinschaften. 3) Zur Lehrlingsfrage. 4) Haftpflicht. 5) Unsere Unfallversicherungs-Anstalten.

Zweiter Artikel.

III. Lehrzeugniss und Lehrerfolg.

Bei Beantwortung der Frage der Reichsenquete erklärten im Zittauer Handelskammerbezirke alle dem Arbeitgeberstande angehörigen Auskunftgeber die Einführung obligatorischer Lehrzeugnisse, als Bedingung des Abschlusses der Lehrzeit, nicht allein für sehr wünschenswerth, sondern auch — wenn gleich nicht mit derselben Bestimmtheit — für durchführbar. In der mangelhaften Ausbildung der Lehrlinge erblickte man eine der grössten Gefahren des Gewerbslebens, und diese Mangelhaftigkeit schrieb man zu einem bedeutenden Theile dem Umstande zu, dass die Reichsgewerbeordnung in § 124, ebenso wie früher die Sächsische Gewerbeordnung in § 85 den Lehrlingen nur das Recht, ein Lehrzeugniss zu fordern nicht aber die Pflicht zuerkennt, ein solches zu führen. Schreitet die mit der Auf-

hebung des Lehrzeugnisszwanges begonnene Verschlechterung des gewerblichen Nachwuchses weiter vor, so bedroht sie in einzelnen Zweigen geradezu die Zukunft des Gewerbes. Gute Arbeiter sind nach den Angaben erfahrener Kenner des Gewerbslebens heutzutage sehr viel seltener, als in den Zeiten straffer Lehrlingszucht. Wie weit es jetzt schon gekommen, mögen folgende Worte des Direktors einer bedeutenden Maschinenfabrik und Eisengiesserei in der Lausitz bezeugen: „Wenn der jetzige Zustand fort dauert, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, in der man einen guten Arbeiter mit der Laterne suchen muss. Das Uebel ist bereits jetzt so gross, dass wir beispielsweise innerhalb 4 Wochen von 58 Arbeitern, welche sich infolge erlassener Aufforderung zur Arbeit bei uns meldeten, 43 haben wieder fortschicken müssen, weil dieselben die grössten Stümper in ihrem Handwerk waren. Von diesen 43 Mann wollten 4 Dreher sein, die als sie an die Drehbank gestellt wurden, nicht einmal wussten, wie sie einen Gegenstand einspannen sollten.“ Das Lehrzeugniss müsste nach den übereinstimmenden Ansichten der Auskunftgeber der Anfang des späteren Arbeitsbuches sein. Wäre es ein solcher, so würde es den Lehrling zu treuer und eifriger Pflichterfüllung anspornen und ihn an dem Weglaufen hindern; es würde für die Arbeitgeber ein Anhalt sein, um die Qualifikation eines sich zu bestimmter Arbeit Meldenden zu beurtheilen. Gegenwärtig, wo infolge der Lockerung des Lehrlingsverhältnisses eine Menge höchst mangelhaft ausgebildeter Gewerbsgehilfen das Deutsche Reich durchziehen, ist der, in Zittau wirklich festgestellte Fall möglich, dass ein Maurergesell 4 Monate lang als angeblich schlecht ausgebildeter Fleischergeselle dient!

Die praktische Schwierigkeit der Sache beginnt indes bei der Beantwortung der Frage, wer die Prüfung der Lehrlinge vornehmen solle. Mit der Aufhebung vieler Innungen sind diejenigen Organe verschwunden, welche collegiale Prüfungsbehörden ohne weitere Schwierigkeit stellen

konnten und anerkannte Geltung für ihr Fach besaßen. Wollte man den einzelnen Lehrherrs dazu autorisiren, über die Fähigkeit eines von ihm ausgebildeten Lehrlings ein vollgültiges Zeugniß auszustellen, so würde der Verdacht der Parteilichkeit nur zu leicht auftauchen, da das Ergebniss der Lehrlingsprüfung auch über die Lehrthätigkeit des Lehrmeisters Aufschluss giebt, der Meister also eine theilweise Selbstkritik ausüben würde.

Bemerkenswerth ist der Vorschlag der Zittauer Handwerks-Gesellen, die Veranstaltung periodischer Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und die Ertheilung der Lehrzeugnisse freien Vereinigungen von Fachgenossen zu überlassen.

Jedenfalls würde es nach meinem Dafürhalten durchaus berechtigt und von grosser Wichtigkeit sein, wenn das Gesetz von Jedem, der als Gewerbsgehilfe oder selbständiger Gewerbetreibender seine Arbeit anbietet, ein Zeugniß darüber verlangte, bei wem, und in welcher Zeiter das betreffende Gewerbe erlernt habe. Würde hierneben noch die kostenlose Legalisirung der Unterschrift des Zeugnißausstellers bei der Ortsbehörde erfordert, so wäre eine immerhin werthvolle Grundlage zur Beurtheilung der behaupteten Befähigung erlangt und doch der Uebelstand vermieden, dass man Zeugnisse über Fähigkeit, Tüchtigkeit und Führung vorschriebe, ohne gleichzeitig eine Garantie zu schaffen, dass die Zeugnisse stets von competenten Beurtheilern ausgestellt würden. Denn, „dass der Lehrling X in der Zeit vom . . . bis zum . . . bei ihm das Gewerbe erlernt habe“, kann auch von solchen Lehrherrs bezeugt werden, die zur materiellen Beurtheilung der Kenntnisse und Fertigkeiten eines Lehrlings nicht geeignet sind. Auch sind Ungerechtigkeiten nicht wohl möglich. Von der Ortsbehörde könnte aber, wenigstens in kleineren Orten, ohne Mühe die Beglaubigung der Unterschrift und des Gewerbscharacters des Lehrherrs hinzugefügt werden.

Es dürfte nicht überflüssig sein, am Schlusse diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzuführen, welche Verfasser aus einer eingehenden Besprechung der Lehrlingsfrage mit

den Zittauer Sozialdemokraten gewann. Dieselben äusserten sich ungefähr folgendermassen.

Die Missstände des Lehrlingswesens liessen sich auf folgende Hauptgründe zurückführen: 1. auf unrichtige Behandlung des Lehrlings seitens des Lehrherrn. Oft werde der Lehrling nicht sowohl als Lernender, sondern als unbezahlter Arbeiter angesehen. Er müsse gleich anfangs mit verdienen helfen. Ein Zittauer Schlosser z. B. habe zeitweise bis zu 7 Lehrlinge und nur einen Gesellen gehabt. Da könnten freilich die Lehrlinge nichts lernen. Wenn die Lehrlinge schon viel verstünden, müssten sie oft noch lange Zeit unentgeltlich bei den Meistern arbeiten, und würden schlimm behandelt. Der Meister müsse den Lehrling auch bezahlen, wenn derselbe arbeitstüchtig geworden sei. Man führte 2. die moderne Organisation der Gewerbe an. Nur bei einem Kleinmeister könne der Lehrling noch etwas lernen. Der Meister verwende aber nicht viel Mühe auf den Lehrling, weil er seines Ausharrens nicht sicher sei. Denn könne der Lehrling etwas, so angele ihn die Grossindustrie hinweg und verwende ihn zu einseitigen Arbeiten, durch welche sie wiederum das Kleingewerbe lahm lege. Maschinenarbeit bilde nun und nimmermehr Lehrlinge aus. Darum befördere die Entwicklung der modernen Grossindustrie auch den Niedergang des Lehrlingswesens. Da, wo das Handwerk durch umfänglichere Benutzung des Grundsatzes der Arbeitstheilung sich der Grossindustrie nähere, könne man ebenfalls das Sinken des Lehrlingswesens bemerken. Ein unter dem Einflusse der Arbeitstheilung, namentlich in einer grossen Stadt ausgebildeter Geselle, der z. B. nur Tische oder gar nur Tischplatten gearbeitet habe, finde nicht leicht Arbeit in einer kleinen Stadt, wo eben vielseitigere Arbeit erfordert werde. Auf diese Weise fördere das Hauptprincip des modernen Gewerbslebens, die Arbeitstheilung, immer mehr den Untergang des Kleingewerbes. Früher habe der Handwerksmeister gross dagestanden. Jetzt sei sein Ansehen durch die Grossindustrie, mit der er sich nicht entfernt messen könne, verdunkelt. Der Kapitalist, welcher oft gar nichts von der Arbeit ver-

stehe, deren Benutzung ihn nähre — man erwähnte die Inhaber von Kleider-, Schuh- und Möbel-Magazinen — stehe weit mächtiger da. Das merke auch der Lehrling. Endlich wurde das Vorherrschen der Stückarbeit im Kleingewerbe als eine schwere Beeinträchtigung guter und vielseitiger Lehrlingsausbildung angeführt. Der auf Stücklohn arbeitende Geselle suche seine Zeit möglichst auszunutzen. Er habe keine Lust, auf eigene Kosten, das heisst unter Verzicht auf Selbsterwerb den Lehrling auszubilden. Unter der Herrschaft des Zeitlohnes sei dies anders gewesen. Da sei es wegen der festen Bezahlung dem Gesellen einerlei gewesen, ob er seine Zeit durch unausgesetzte Arbeit oder theilweise durch Unterweisung des Lehrlings ausgefüllt habe. Der Geselle werde aber in den meisten Werkstätten für die Unterweisung des Lehrlings weit wichtiger sein, als der Meister. So hindere das Stücklohn-Princip den Gesellen daran, sich des Lehrlings bei der Arbeit anzunehmen.

Auf meine Frage, wie denn die Sozialdemokratie diesen Uebelstand abzuhefen vorschläge, verwies man mich auf die *Productiv-Associations* als Einrichtungen, welche die Vortheile der Arbeitstheilung benutzten, ohne den Gefahren des individuellen Grossbetriebes zu unterliegen. Man wird es vielleicht wunderbar finden, dass eine kleine Versammlung von Leuten bescheidenster Stellung (am 5. Juni 1875, an welchem Tage ich die Lehrlingsfrage im Vereine der Sozialisten anregte, befanden sich unter den 22 Anwesenden: 12 Fabrikarbeiter, 2 Tischler, je 1 Teppichweber, Nagelschmied, Schuhmacher, Bergmann, Tapezierer, Destillateur und Krämer) so scharf bestimmte und consequente Ansichten äusserte. Ich bemerke hierbei ausdrücklich, dass ich zwar einzelne individuelle Uebertreibungen weggelassen, dagegen den Gesamt-Charakter der Aussprachen nicht verändert habe. Man erkennt aus derartigen Besprechungen die tiefgreifende Wirkung der sozialistischen Presse, welche einheitliche Anschauungen und Kritiken in den Köpfen ihrer überzeugungswilligen Leser schafft. Den oft gehörten Trost, dass es nur eingelernte Redensarten und Schlagworte seien, welche

diese Presse in ihren Parteilesern hervorrufe, halte ich nach meinen, an drei Abenden jedesmal 3 bis 3 $\frac{1}{2}$ Stunden währenden Besuchen bei den Zittauer Sozialisten für eine gefährliche Täuschung. Die sozialistischen Theorien sind durch die tausendfachen Verbindungen, welche die Partei-Presse zwischen ihnen und dem praktischen Leben der Arbeiter herstellte, bei einem grossen Theile der Parteigänger wirklich in „Fleisch und Blut“ übergegangen.

Die Gesetzgebung allein vermag auch hier nicht zu helfen, wenn die Arbeitgeber des Kleingewerbes nicht durch Zusammenwirken das fördern, was die Gesetzgebung nur ermöglichen kann. Der rührige „Hamburger Ortsverein selbständiger Handwerker und Fabrikanten“ sagt in Bezug hierauf in einem, vom Juli 1875 datirten Commissionsbericht, betreffend die Reform der Gewerbeordnung, (S. 5) mit vollem Rechte, „dass ohne Schöpfung gewerblicher Verbände, die schweren Uebelstände, welche jetzt der Ausbildung junger Leute zu geschickten Gesellen entgegenstehen, nicht beseitigt werden können, dass ohne ein solches gemeinschaftliches Wirken die Zeit nicht fern sein dürfte, wo die ganze Regelung des Lehrlingswesens in die Hände der unselbständigen Gewerbetreibenden gelangt, wie dies in England ziemlich allgemein in Hamburg schon hin und wieder der Fall ist, z. B. bei den Schiffbauern und ähnlichen Gewerben, wo die Gesellen den Lehrling aus- und einschreiben, die Länge der Lehrzeit bestimmen, die sogenannten Lehrgesellen für den Lehrling wählen, wie es ihnen passend erscheint, wo dem sogenannten Meister keine weitere Function bleibt, als dem Lehrling Sonnabends sein Kostgeld zu geben, und wo er nicht einmal so viel Lehrlinge nehmen darf, als er will, sondern die Gesellen die Zahl derselben bestimmen.“

IV. Das Haftpflichtgesetz.

Mit dem Reichs-Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 ist die Unfallversicherung in Deutschland in der Haupt-

sache erst entstanden. Als den Grundgedanken dieses wichtigen Gesetzes dürfen wir bezüglich der Eisenbahnen den Satz ansehen, dass bei Eisenbahnunfällen ein Verschulden des Betriebes präsumirt wird, welches der Betriebsunternehmer nur durch den Beweis der eigenen Verschuldung des Verunglückten oder einer höheren Gewalt von sich abweisen kann, — bezüglich des Bergwerks-, Steinbruchs- und Fabrikbetriebes aber der Satz, dass der Unternehmer auch für die nachweislich durch seine Vertreter, Bevollmächtigten oder Aufseher verschuldeten Unglücksfälle zu haften habe.

Nachdem schon im Jahre 1866 der Leiter des Königl. Preuss. Statist. Bureaus, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Engel, in einer grösseren Abhandlung, betitelt „die Unfallversicherung“, die Frage behandelt hatte: wie gross ist der durch Eisenbahn-, Bergwerks- und Fabrik-Unglücksfälle verursachte Schaden? und: wie kann der Ersatz für solche am vollkommensten geleistet werden? lenkten die Bergwerksunfälle zu Lugau und Neu-Iserlohn die öffentliche Aufmerksamkeit näher auf diese Frage hin. Eine Leipziger Petition von 1868 forderte „eine Revision der unzulänglichen Bestimmung des materiellen und prozessualen Rechtes über Schädenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen“. Diese Petition wurde am 24. April 1868 „zur thunlichsten Berücksichtigung“ an das Bundeskanzleramt abgegeben. Das furchtbare Grubenunglück in einem Steinkohlenbergwerke des Plauen'schen Grundes bei Dresden, welches 276 Bergleuten auf einmal das Leben kostete, gab bald darauf den letzten Anstoss zur Inangriffnahme der Haftpflichtgesetzgebung. Nach den in dem Aktenstück Nr. 46 des Deutschen Reichstages von 1871 von Geh.-Rath Dr. Engel gegebenen Nachweisen, würde die etwa 1000 Arbeiter umfassende Knappschaftskasse des Werkes, selbst wenn sie zehnmal reicher gewesen wäre, einem solchen Massenunglück gegenüber insolvent gewesen sein, denn ihre Fundirung ruhte auf der Basis von 3 tödtlichen Verunglückungen pro 1000 Arbeiter im Jahre. Durch öffentliche Sammlungen wurden 441 260 Thaler aufgebracht, so dass auf jeden unterstützungsberechtigten Hinterlassenen

397 Thaler, auf jeden Verunglückten 1600 Thaler, mithin sehr reichliche Beträge kamen. Hier deckte die Mildthätigkeit Deutschlands und des Auslandes eine Ausgabe, die, weil das Unglück ohne Schuld eines Einzelnen eingetreten zu sein schien, eigentlich den Verbrauchern der Kohle hätte zufallen müssen. Geh.-Rath Dr. Engel fügte hierzu die inhaltschwere Bemerkung: Gesetzt, jene 276 verunglückten Bergleute repräsentirten den allgemeinen Durchschnitt des Familienstandes, so müsste, da im Jahre 1869 in Preussen auf eine Förderung von je 1 484 490 Ctrn. Steinkohlen im Werthe von 140 545 Thlrn. eine tödtliche Verunglückung kam, ganz abgesehen von den Knappschaftskassen, der Centner Kohle um etwa $\frac{4}{10}$ Pfennig vertheuert werden, damit die Hinterbliebenen der Verunglückenden in ebenso reichlicher Weise entschädigt werden könnten. „In keinem Gewerbe würden die Versicherungsprämien eine unerschwingliche Last sein ¹⁾ (ganz abgesehen davon, dass, wenn es der Fall wäre, doch wohl eher das Gewerbe, als die Menschen zu Grunde zu gehen hätten), denn die Schadenshaltung ist jetzt auch schon, allerdings hier und da ungleich niedriger als im obigen Falle erfolgt. Nur ist sie auf Andere, als die zunächst Verpflichteten abgewälzt worden. Die Anverwandten der Verunglückten, die Gemeinden haben die Vermögensnachtheile erlitten und ertragen, während die Konsumenten der Erzeugnisse sie zu tragen verpflichtet und die Producenten der letzteren sie in den Erzeugungspreis einzurechnen berechtigt waren.“

Das Gesetz vom 7. Juni 1871 ²⁾ sollte nun nach den

1) Die Praxis hat dies vollkommen bestätigt. Die durchschnittlichen Beiträge der Mitglieder der Allgem. Unfall-Versicherungsbank in Leipzig betragen seit Anbeginn der Bank (29. Juni 1871) bis Ende 1875 in keiner der 8 Gefahrenklassen mehr als 2,36 M. pro Kopf, in zweien aber weniger als 2 Mark, in einer weniger als 1 Mark.

2) Unter den Separat-Ausgaben des Haftpflichtge-

Motiven nicht sowohl eine allgemeine Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeiführen, da dies nur im Zusammenhange mit dem gesammten System des Obligationenrechts möglich gewesen sein würde, sondern nur die Schadenersatzpflicht bei „den mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen“ regeln. Und hier galt es in der That, vielfachen Uebelständen abzuhelfen. In prozessualer Hinsicht war bei den Eisenbahnen die Beweislast den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, d. h. so zu vertheilen, dass bei Unglücksfällen im Betriebe nicht der Verunglückte oder dessen Hinterlassene die Schuld der Bahn, sondern dass die Bahnen ihre Unschuld zu beweisen hatten. Weiterhin war dem richterlichen Ermessen bei Ermittlung des Thatbestandes und Abschätzung des Schadens ein freierer Spielraum zu gestatten. In materiell rechtlicher Beziehung galt es, die Ersatzklage nicht nur gegen den unmittelbaren, meist unvermögenden Urheber, sondern auch gegen den Betriebsunternehmer der Bahn oder Fabrik zu gewähren, den Kreis der zur Entschädigungsklage berechtigten Personen zu

setzes von 1871, welche mit Anmerkungen versehen sind, nennen wir die von

Dr. W. E n d e m a n n, Professor und Ober-Appellationsgerichtsrath zu Jena, Mitglied des Reichstages (Berlin 1871, Guttentag 8^o 87 S. 1. 50 M.), für Juristen und Praktiker gleich brauchbar, sehr ausführlich im Kommentar des Gesetzes, welches der Verfasser freilich für »eine höchst unglückliche Massregel hält.

Dr. A d. F r a n t z, Redakteur der Beuthener Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirthschaft (Berlin 1872, Fr. Kortkamp 4^o 24 S. 1. 50 M.), wesentlich für die Interessen des praktischen Lebens berechnet.

K. K a h, Grossherz. Bad. Oberamtsrichter (Mannheim und Strassburg 1874, J. Bensheimer 8^o 201 S. 4 M.), welche ausser den, auch von den anderen beiden Bearbeitern herangezogenen Motiven und Reichstagsdebatten auch die Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe mit anführt.

L. J a c o b i, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages Berlin 1874, Fr. Kortkamp, 1. 50 M.). Die kleine Textausgabe mit Anmerkungen desselben Verfassers aus gleichem Verlage (80 Pfg.) erlebte 1876 schon die achte Auflage.

erweitern und die Unzulänglichkeit des Entschädigungsmasses zu beseitigen. Es galt mit einem Worte, die unzulänglich gewordenen Grundsätze der Schadenersatzpflicht den Verhältnissen des modernen Transportverkehrs und Industriebetriebes anzupassen, und diesem Ziele ist unser vaterländisches Recht durch das Reichs-Haftpflichtgesetz um ein bedeutendes Stück näher gerückt worden. Wo aber das Recht, um allzu schroffe Uebergänge zu vermeiden, noch hinter diesem Ziele zurückblieb, da haben, veranlasst durch das Gesetz die thatsächlichen Verhältnisse, in der Form der Versicherung gegen alle Unfälle und Invalidität den weiteren Schritt vorwärts schon gethan. Die zehn Paragraphen dieses kleinen, aber folgenschweren Gesetzes sind daher zu den segensreichsten Schöpfungen der neueren Zeit zu rechnen.

Der Verein der deutschen Privateisenbahnen errichtete im Jahre 1871 zur Abschwächung der den Bahnen aus dem Haftpflichtgesetz erwachsenden Ersatzpflichten eine gegenseitige Versicherung. Dieselbe bezog sich zunächst nur auf Unfälle, welche Passagieren oder anderen, nicht in der Ausübung des Eisenbahn-Betriebsdienstes begriffenen Personen zustossen würden, und auch auf diese nur insoweit, als die zu zahlenden Entschädigungen den Gesamtbetrag von 5000 Thalern Kapital übersteigen würden. Renten von unbestimmter Dauer sollten zum $12\frac{1}{2}$ fachen Betrage capitalisirt in Anrechnung kommen. Diese Begrenzung hat den grossen Vortheil, dass sie der Unvorsichtigkeit der einzelnen Bahnverwaltungen keinen Vorschub leistet und doch in wichtigen Fällen Erleichterung schafft.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für die Richtigkeit des in dem Haftpflicht-Gesetze enthaltenen Grundsatzes, dass die bisher laut gewordenen Kritiken desselben nicht sowohl seine Beseitigung oder Abänderung, sondern nur seine Erweiterung oder Verschärfung empfahlen. Diese Wünsche betrafen in der Hauptsache folgende sechs Punkte: die Ausdehnung des § 2 auf die ganze Industrie, auf Verschuldungen der Vorarbeiter und auf chronische Gesundheitsschädigungen,

die Anwendung der zur Zeit nur bei Eisenbahnen geltenden Präsuntion einer Verschuldung des Unternehmers auf die Industrie, den Wegfall des Lasker'schen § 4, und ein rascheres Prozessverfahren bei Entschädigungsansprüchen.

§ 2 setzt eine Haftung des Betriebsunternehmers für die durch dienstliches Verschulden eines Bevolmächtigten, Repräsentanten oder Ansehers herbeigeführten Todes- oder Körperverletzungsfälle nur bei Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken fest. Dass die Bestimmung des Begriffes „Fabrik“ lediglich dem richterlichen Ermessen anheim gegeben ist, welches sich auf eine feststehende technische oder volksthümliche Begriffsbestimmung in keiner Weise stützen kann, ist freilich ein vielgerügter Mangel des Gesetzes. Würde es gerecht und empfehlenswerth sein, die gleiche Haftung für die gesammte Industrie, insbesondere für Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei und Schifffahrt festzusetzen? Die Bundesregierungen verneinten diese Frage bei der Reichstagsdebatte über das Gesetz. Der Bundesbevollmächtigte, damalige Geh. Ober-Iustizrath Dr. Falk bemerkte hierzu: „Ein Herausreissen einzelner Fälle aus dem gesammten Obligationenrechte könne nur da für berechtigt erachtet werden, wo auf der einen Seite ein dringendes Bedürfniss vorhanden sei und wo auf der anderen Seite die begründete Hoffnung bestehe, dass ein derartiges Herausreissen nicht auf das ganze Rechtssystem schädlich wirke. Auf den im Gesetze gedachten Gebieten habe sich der brennendste Schaden gezeigt; es handle sich hier um Vernichtung von Menschenleben und Zerstörung der menschlichen Gesundheit, also um Fragen, die vor anderen mächtiger hervorträten, es handle sich dabei ferner um Schäden in unerhörten Massen, weil Naturkräfte hierbei thätig seien, die man eben nicht beherrschen könne, und es handle sich hier um ein ganz besonderes grosses Elend als Folge für die Familien der Betroffenen. Deshalb seien diese drei Kategorien aus der Zahl der übrigen herauszunehmen.“

Diese Begründung erscheint indes als anfechtbar, wenn

man an der Hand der Statistik die Gefährlichkeit der einzelnen Gewerbszweige beachtet. Nach der Zeitschrift des Königl. Preuss. Statist. Bureaus (Jahrg. 1873) verunglückten in Preussen tödtlich oder starben innerhalb 48 Stunden Personen im Berufe :

| im Jahre | i. d. Land- wirth- schaft und Viehzucht | im Bergbau | in den Baugewerben | in der Metall- Industrie | in der Textil- Industrie | im Eisen- bahn- Betrieb und -Bau | Selbst- thätige Personen überhaupt |
|----------|--|---------------|-----------------------|--------------------------------|--------------------------------|---|---|
| 1869 | 487 | 450 | 267 | 78 | 12 | 160 | 2741 |
| 1870 | 493 | 457 | 198 | 39 | 9 | 258 | 2375 |
| 1871 | 453 | 583 | 200 | 64 | 13 | 293 | 2355 |
| 1872 | 517 | 583 | 227 | 97 | 7 | 326 | 2622 |

Hiernach forderte die Landwirthschaft und Viehzucht in Preussen durchschnittlich weit mehr Menschenleben, als der Eisenbahnbetrieb und -Bau, und die Baugewerbe in einzelnen Jahren nahezu halbsoviel als der Bergbau! Die Ausdehnung des § 2 auf diese Fälle und auf die Industrie überhaupt erscheint lediglich als eine Frage der Zeit und ist wesentlich vorbereitet durch die Entwicklung der Unfallversicherung, welche die Grenzen der reichsgesetzlichen Haftpflicht schon lange überschritten hat. Hierdurch würde dann auch die Irrationalität des derzeitigen Zustandes beseitigt, nach welchem z. B. ein Landwirth für die in seiner Brennerei oder Brauerei beschäftigten Personen als Industrieller reichsgesetzlich haftpflichtig ist, für die an Dresch- oder Häcksel-Maschinen verunglückenden aber nicht.

Die Einrichtung von Invaliditätsversicherungen hat übrigens bewiesen, dass die Praxis auch hinsichtlich der Ausdehnung der versicherten Unfalls-Gattungen der Entwicklung der Gesetzgebung vorauseilte.

Am Folgeschwersten würde die Aenderung sein, welche die Anwendung der nach § 1 blos bei Eisenbahnen geltenden Präsuntion zu Ungunsten des Unternehmers auch auf Bergwerke, Steinbrüche und Fabriken vorschriebe, den Unternehmer also für alle die Unfälle haftbar machte, in welchen er höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten nicht nachwies. Bezüglich der Bergwerke wies allerdings der Ober-Bergrath Ulrich aus Clausthal schon bei der Berathung des Gesetzes darauf hin, dass die jetzt geltende Beweispflicht die Entschädigungsklage in den

meisten Fällen illusorisch machen würde. „Bei jedem Unfall finde eine genaue Untersuchung durch den Bergpolizeibeamten statt. Es sei aber, weil nach dem Unfall der Zustand der Unglücksstätte sich in der Regel wesentlich verändert habe, weil diejenigen Personen, welche hauptsächlich über die Veranlassung Auskunft geben könnten, tott seien, weil die Bergwerksarbeit sich der äusseren Wahrnehmung entziehe, und nur sehr selten dritte Personen vorhanden seien, die nebenher den Unfall hätten beobachten können, ein ausserordentlich seltener Fall, dass es gelinge, einen Schuldigen nachzuweisen. Ihm wenigstens sei es in seiner Praxis nie gelungen, und es sei bei den Hunderten von Verhandlungen die durch seine Hände gegangen wären, ihm kaum ein Fall erinnerlich, wo das möglich gewesen wäre.“

Besonders lebhafte Verurtheilung hat der auf Antrag des Abgeordneten Dr. L a s k e r in das Gesetz eingeschobene § 4 erfahren welcher bestimmt: „War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“

Ueber die Hinfälligkeit des in diesem Paragraphen aufgestellten Prinzipes haben die wenigen, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossenen Jahre ein unanfechtbares Urtheil gesprochen. Eine gemeinschaftliche Versicherung der Arbeitgeber und Arbeiter kommt selten vor. Es ist dies auch durchaus nicht auffällig, da einer solchen Vereinbarung durch den § 4 des Haftpflichtgesetzes der Stempel einer sehr weitgehenden *societas leonina* aufgezungen wird. Anstatt eine gemeinsame Versicherung der Arbeiter durch diese selbst und ihre Arbeitgeber zu befördern, wie die Befürworter des Antrages annahmen, hat dieser Paragraph einer solchen entgegen gewirkt. Wenn der Arbeiter durch Opferung von

Prämien-Beiträgen, zu denen der Arbeitgeber halbsoviel beisteuerte, nicht viel mehr erlangte, als eine dem Arbeitgeber schon von Gesetzes wegen obliegende Entschädigung, so konnte ihn dies wenig locken. Bezahlt doch Niemand gern etwas für Dinge, die er ohne Opfer beanspruchen kann!

Bereits in seinem ersten Jahresberichte (vom Mai 1873) erwähnte Vorstand der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft, es sei wegen der vielen Dunkelheiten des Reichshaftpflichtgesetzes „sowohl zu erwarten, als zu wünschen, dass man unter Verzicht auf weitgehende, aber vieldeutige prinzipielle Bestimmungen nach Vorgang z. B. Englischer Fabrikacten — auf die Gefahr der Unvollständigkeit hin — zunächst einmal einzelne Fälle in concreter Sprache bezeichne, bei welchen die gesetzliche Haftpflicht unzweifelhaft eintreten solle“. Die vom Reichsgesetz geordneten Entschädigungen sind in thesi sehr gross und die Richtersprüche, wo einmal Entschädigung zuerkannt wird, sehr opulent. Ist es ein Wunder, wenn bei solchem Anreiz zum Prozessiren der Beschädigte in der Unterstützung durch die Unfall-Versicherung keine Wohlthat, sondern womöglich noch einen Handel um sein Recht erkennen will, wenn die Ansprüche jährlich sich vergrössern, wenn das Gesetz schliesslich die Streite hervorruft, mehrt und agitatorisch gegen die Eintracht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet wird? Der Gesetzgeber sollte daher unseres Dafürhaltens anfangen, eine Reihe von Haftpflichtfällen objektiv zu bestimmen. Zum Beispiel: eine Augenverletzung in der Eisenindustrie vertritt der Arbeitgeber, sobald er nicht nachweist, dass er dem Arbeiter eine Schutzbrille angeboten; ein Unglücksfall veranlasst durch Reissen eines Riemens, wird vertreten, wenn der Riemen je gefickt war; ein Unglücksfall, welcher mit Riemengefahr zusammenhängt, wird vertreten, wenn der Riemen nachweislich über erhabene Stellen gelaufen; wer bei Arbeiten mit Lasten nach der Tiefe nicht dafür gesorgt, dass die Fahrbahn für gleitende Lasten eingegrenzt ist, haftet für Schäden, welche dadurch entstehen,

dass Lasten neben die Fahrbahn gleiten. Die Verkleidung von Maschinentheilen und Transmissionen könnte unter gewissen Verhältnissen auch objektiv und mit der Wirkung, dass die Unterlassung Haftpflicht brächte, vorgeschrieben sein. Das würde zwar eine detailirte, aber klare und wirklich wohlthätige Gesetzgebung sein. Da indes in derselben fortwährend Lücken auszufüllen wären, so könnte es nicht schaden, neben dieser Spezialgesetzgebung noch die alten Gesetze, also Haftpflichtgesetz und § 107 der Gewerbe-Ordnung, in Kraft zu lassen.“ Doch würde zur leichteren Ergänzung dieser Vorschriften eine im Gesetz ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften einer sachverständigen Centralstelle der Aufnahme des Details in das Gesetz selbst vorzuziehen sein.

V. Die Unfallversicherung.

Die bedeutsamste Frucht des Reichshaftpflichtgesetzes im Gewerbebetriebe ist jedenfalls die Entwicklung der Unfallversicherung.¹⁾ Es scheint, als wenn diese Consequenz die unmittelbare Erweiterung der Ersatzpflichtigkeit weit überwöge. In dem zweiten Jahresberichte der „Unfallversicherungsgenossenschaft zu Chemnitz“ (auf das Jahr 1873) heisst es z. B.: „Gerade auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 ist gegen uns eigentlich nur ein einziger Anspruch mit Erfolg erhoben worden, und dieses deshalb, weil das erkennende Gericht das Bewegen von Baukarren auf Schienen unter Eisenbahnbetrieb subsumiren zu sollen geglaubt hat. Viel öfter gründen sich die Ansprüche wegen

1) Um in der Behandlung der Unfallversicherung möglichste Unparteilichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit zu erzielen, wurde die nachfolgende Ausarbeitung den sechs bedeutendsten Deutschen Unfallversicherungs-Anstalten mit der Bitte um Durchsicht, Berichtigung und Vervollständigung im Bürstenabzuge mitgetheilt. Dieser Bitte ist in dankenswerther Weise entsprochen worden.

2) Der Vorstand der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossen-

der Haftpflicht auf § 107 der Reichsgewerbeordnung,²⁾ welcher lautet:

„Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Und die „Allgem. Unfallversicherungsbank in Leipzig“ hebt in ihrem zweiten Jahresberichte (für 1873) „aus der Zahl der ihr bis dahin bekannt gewordenen Entstehungsur-sachen von Unfällen einige Kategorien heraus, deren Beseitigung weder mit Schwierigkeiten, noch mit nennenswerthen Kosten verknüpft ist.“ Wir glauben durch die Weiterver-öffentlichung dieser Punkte für manche Industrie einen nützlichen Wink zu ertheilen.

1) Das Riemen-Auflegen mit den Händen, welches „leider noch in sehr vielen Fabriken gebräuchlich ist und alljährlich einer grossen Anzahl von Menschen Leben und Gesundheit kostet. Die wenigsten Arbeitgeber, welche diese Manipulation dulden, scheinen sich bewusst zu sein, dass sie sich dadurch in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 107 der G.-O.) setzen und unter Umständen sogar strafrechtlich dieserhalb verfolgt werden können. Das Fehlen der Gabeln¹⁾ zum Riemenauflegen, beziehentlich die Verrichtung dieser Arbeit mittelst der Hand wurden als ein Verstoss gegen die Vorschriften des § 107 der G.-O. seitens des Richters gerügt und daraus eine Haftpflicht des Unternehmers abgeleitet.“ 2) Das Putzen oder Schmieren der Maschinen während des Ganges sollte in der Regel nicht geduldet werden. „Wo es dennoch geschieht und möglicherweise geschehen muss, sollte diese äusserst gefährliche Arbeit nur ganz zu verlässigen, wohlerfahrenen und geübten Ar-

schaft schrieb uns neuerdings, dass nach seiner Erfahrung von 100 Haftpflicht-Fällen mindestens 90 auf § 107 der G.-O. basirten.

1) Baudouin's und Read's Riemenaufleger werden besonders empfohlen.

beitern übertragen werden, unter gleichzeitiger Fürsorge und Vorkehrung gegen die meist sehr naheliegende Möglichkeit eines Unfalles. Eine Unterlassungssünde in dieser Richtung macht den Arbeitgeber haftpflichtig.“

3) Das Offenlassen der freiliegenden, sich bewegendenden Maschinenteile (Fehlen eines Verdeckes vor leicht zugänglichen Rädern, einer Schutzdecke gegen das Erfassen von menschlichen Gliedmassen durch Walzenpaare, Nichtzudecken oder Nichteinlassen vorspringender Keile, Pressschrauben u. s. w. an Wellen und anderen rotirenden Theilen). 4) „Zu enge Räumlichkeiten im Etablissement, die allzu nahe Aufstellung von Maschinen nebeneinander, Umherliegen von Gegenständen in den von den Arbeitern zu passirenden Wegen u. s. w. — Dies alles sind Momente, welche unter Umständen eine Haftpflicht der Arbeitgeber begründen.“ 5) „Bei den Eisenarbeitern — in Maschinenbau-Werkstätten, Eisengiessereien — ist das Tragen von Schutzbrillen äusserst wünschenswerth, wenngleich die Arbeiter sich oft dagegen sträuben, die ihnen zur Verfügung gestellten Brillen zu benutzen.“ 6) „Es genügt nicht, wenn den Arbeitern lediglich durch Fabrikreglements oder sonstige schriftliche oder mündliche Instructionen irgend eine Handlung verboten ist, durch welche ein Unfall herbeigeführt werden kann. Die Arbeitgeber, beziehentlich die Aufseher, haben die Pflicht, soweit thunlich, darüber zu wachen, dass die verbotene Handlung nicht dennoch verübt werde. Eine strenge Anweisung hierüber an die Aufseher ist jedenfalls dringend zu empfehlen.“

Der Versuch, die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und Statistiken der bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften zu einem übersichtlichen Ganzen zu verarbeiten, scheiterte an der Ungleichheit der Schemata, welche von den einzelnen Gesellschaften angewendet werden. Nicht einmal die Zahl der versicherten Arbeiter lässt sich bei allen Gesellschaften ermitteln. Wir geben hier eine Zusammenstellung der drei Rubriken, welche sich bei einigen der bedeutendsten Gesellschaften finden, nach dem Stande vom 31. Dec. 1875.

408 Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung

| Name der Gesellschaft | Sitz | Versicherte Personen | | Im Jahre 1875 an- gemeldete Unfälle |
|-----------------------------|-----------|--|-------|--|
| | | 1. | 2. | |
| Allgem. Unfall-Vers.-Bank | Leipzig | 353 415 | 6 534 | 4 765 |
| D. Unfall- u. Inv.-V.-Gen. | Leipzig | 95 496 | 1 755 | 2 073 |
| Unfall-Vers.-Genossenschaft | Chemnitz | 41 048 | 1 082 | 2 195 |
| Prometheus | Berlin | { Einzel-V. 1 304 Coll.-Vs. 132 960 | 3 011 | 243 2 068 |
| M. Allg. Vers.-Actien.-G. | Magdeburg | { Einzel-V. 1 154 Coll.-Vs. 220 703 | 6 818 | 3 666 |
| Schles. Lebens-Vers.-A.-G. | Breslau | { Einzel-V. 580 Coll.-Vs. 31 011 | 1 249 | 25 654 |
| U.-V.-Gen. S. Steink.-W. | Zwickau | 8780 | 43 | ,einige" |
| Allg. Baugewerk. U.-V.-G. | Chemnitz | 2 850 | 68 | 206 |

Am Jahreschlusse Von den im Jahre
waren durch- gemeld. Unf. kam
schnittlich in jedem durchschnittl. je
vers. Etablissement 1 auf am Jahres-
Personen schl. vers. Pers.

1875

| | | |
|--------------------------------------|--------|-------------------------------------|
| Allgem. Unf.-Vers.-Bank . Leipzig | 54,08 | 74,16 |
| D. Unf. u. Inv.-Vers.-G. . Leipzig | 54,41 | 46,06 |
| Unf.-Vers.-Gen. Chemnitz | 37,93 | 18,70 |
| Prometheus Berlin | 44,15 | { 5,86 Einzel-V. 64,29 Coll.-Vs. |
| M. Allgem. Vers.-A.-G. . . Magdeburg | 32,37 | 60,51 |
| Schles. L.-Vers.-A.-G. . . Breslau | 24,82 | { 23,2 Einzel-V. 44,35 Coll.-Vs. |
| Unf.-Vers.-G. S. Steink.-W. Zwickau | 202,51 | ? |
| Allg. Baugew.-Unf.-Vers.-G. Chemnitz | 41,91 | 13,88 |

Die relative Zunahme der Versicherung gegen alle, also auch gegen solche Unfälle, in denen eine reichs- oder landesgesetzliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer nicht stattfindet, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, welche wegen der erwähnten Verschiedenheit der Rechenschaftsberichte der einzelnen Gesellschaften leider nicht einheitlicher gestaltet werden konnte.

| Gesellschaft | Rechnungs- Mass- stab | Versicherung | | | | Von der Gesamt-Unf.- Versicherung betrug hier- nach die Ver- sicherung gegen alle Unf. | |
|----------------------------|-----------------------------|--------------------------------------|-------------|--------------------|------------|--|-------|
| | | nur gegen gesetzliche Haftpflicht | | gegen alle Unfälle | | 1873 | 1875 |
| | | 1873 | 1875 | 1873 | 1875 | 1873 | 1875 |
| Leipziger Doppel-Anstalt | Personen | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. |
| Chemnitzer Unf.-V.-Gen. | Löhne M. | 861,572 | 853,415 | 52,053 | 95,496 | 129/0 | 210/0 |
| Prometheus | Personen | 6,751,896 | 2,378,077 | 15,335,289 | 19,136,986 | 710/0 | 880/0 |
| Magdeburger A.V.-A.-G. | Präm. M | 60,138 | 70,448 | 38,997 | 62,512 | 400/0 | 480/0 |
| Bresl. Schles. L.-V.-A.-G. | Ver.-S. M | 298,653 | 194,145 | 355,927 | 305,041 | 550/0 | 800/0 |
| | | 90,786,039 | 200,222,470 | 27,628,629 | 28,097,440 | 280/0 | 120/0 |

Bei der Verschiedenheit der durch die Zahlen ausgedrückten Rechnungsmaassstäbe können selbstverständlich in den Spalten 5 und 6 nicht die einzelnen Gesellschaften, sondern nur die einzelnen Jahre derselben Gesellschaft mit einander verglichen werden. Immerhin zeigen aber diese beiden Spalten die Zunahme der vollen Versicherung bei den einzelnen Gesellschaften. Hierbei ist jedoch, um irrthümliche Schlussfolgerungen auszuschliessen noch darauf hinzuweisen, dass für die volle Unfallversicherung in Magdeburg eine fünfmal so hohe Prämie zu entrichten ist, als für die blosse Versicherung gegen die Fälle gesetzlicher Haftpflicht. Auch ist bezüglich des bei der Breslauer Gesellschaft angewandten Maassstabes der Versicherungssumme wohl zu beachten, dass gegen Haftpflicht erfahrungsgemäss weit höhere Summen versichert werden, als gegen nichthaftpflichtige Unfälle, da die volle Entschädigung des Verletzten bei haftpflichtigen Unfällen auch im pekuniären, bei nichthaftpflichtigen aber lediglich im humanitären Interesse des Versicherers liegt.

Bei der Chemnitzer und Magdeburger Gesellschaft, welche die Versicherung gegen alle Unfälle von Anfang an als Norm hinstellten, ist das gegenseitige Verhältniss der partiellen und totalen Versicherung dem wünschenswerthen Ziele am nächsten gerückt. Der Berliner Prometheus, dessen Constituirung und Concessionirung noch vor der Emanation des Reichshaftpflichtgesetzes erfolgte, behandelte in seinem Prospekte vom Juli 1871 die Unfallversicherung lediglich als eine Ergänzung der Lebensversicherung, „welche sich bisher darauf beschränkte, überwiegend den zu erwartenden naturgemässen Verlauf des menschlichen Lebens mit ihrer Fürsorge zu begleiten“, schloss demgemäss blosse Haftpflicht-Versicherungen anfangs grundsätzlich gar nicht ab, und wurde erst nach einigen Monaten seines Geschäftsbetriebes durch die Concurrrenz veranlasst, auch solche anzunehmen. Dass aber die Ansicht von der grundsätzlichen Richtigkeit der vollen Unfallversicherung, welche gegenwärtig wohl allgemein getheilt wird, anfänglich keine unbestrittene war, bewies eine von der „Politechnischen Gesell-

schaft“ in Leipzig am 19. April 1872 veranlasste öffentliche Besprechung der Unfallversicherung, bei welcher der Vertreter der Leipziger Allgem. Unfall-Versicherungsbank die Versicherung gegen alle Unfälle bekämpfte, während der Vertreter der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft die Praxis, alle Unfälle so zu entschädigen, als ob sie unter das Haftpflichtgesetz fielen, als wünschenswerth bezeichnete. Zu Gunsten der letzteren Ansicht lassen sich folgende Gründe anführen.

1. Zufolge der Fassung des Reichs-Haftpflichtgesetzes von 1871 ist es bei vielen gewerblichen Unfällen zweifelhaft, ob sie der gesetzlichen Haftpflicht unterliegen oder nicht. Mit der Zunahme der richterlichen Entscheidungen über zweifelhafte Fälle wird zwar der Kreis solcher Zweifel enger, indes bietet die Versicherung gegen alle Unfälle immerhin eine werthvolle Bürgschaft grösserer Sicherheit. Für den Arbeitgeber ist es höchst peinlich, wenn er, nach mehrjährigem Beisteuern von einem Fabrikunfalle betroffen, mit seinem Ansprüche auf Entschädigung des verunglückten Arbeiters durch den Hinweis darauf, dass er nur gegen gesetzliche Haftpflicht versichert habe, von der Gesellschaft abgewiesen wird.

2. Sodann umfasst das Reichs-Haftpflichtgesetz von 1871 auch nur einen kleinen Theil der gewerblichen Unfälle überhaupt. Wie viel Prozent der Letzteren die gesetzliche Haftpflicht einschliesse, lässt sich freilich nicht angeben. Immerhin verdient aber, als ein Merkmal der durch eigenes Interesse an der Sache geleiteten, auf praktischer Erfahrung begründeten Ansicht dreier bedeutenden Versicherungs-Institute die Thatsache angeführt zu werden, dass die Prämie für die Versicherung ausschliesslich gegen die gesetzlich haftpflichtigen Unfälle.

bei der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft nur 40 Proz.

bei der Schlesischen Lebens-Versich.-Act.-Gesellsch. und bei der Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actien-G. gar nur 20 Proz. beträgt.

Jedenfalls wurde die Wirkung des Reichs-Haftpflicht-

gesetzes sowohl von Arbeitgebern als von Arbeitern bedeutend überschätzt.

Sehr viel mehr Hindernisse, als die Versicherung gegen alle Unfälle, fand die Versicherung gegen die durch chronische Ursachen herbeigeführte, d. h. diejenige Invalidität, welche in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder in Folge von Altersschwäche eintritt. Diese Hindernisse beruhen vornehmlich darauf, dass während der guten Geschäftsjahre 1872 und 1873 die unerquickliche Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Ersteren wenig geneigt machte, über die gesetzlichen Pflichten hinaus im Interesse der Arbeiter erhebliche Opfer zu bringen, sodann während der darauf folgenden geschäftslosen Zeit auf der Nothwendigkeit einer Einschränkung der Regiekosten, endlich auch auf der erst im Jahre 1876 beseitigten Ungewissheit der gesetzlichen Regelung des Hilfskassenwesens. Wegen der nothwendigen Höhe der Prämien wird sich die Invaliditäts-Versicherung in jedem Falle nur langsam ausbreiten.

An erster Stelle ist hier die von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen begründete „Deutsche Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit“ zu erwähnen. Dieselbe wurde am 1. Juli 1869, also bereits zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Reichs-Haftpflichtgesetzes, eröffnet und zählte ult. Juni 1871 105 Ortskassen mit 3480 Mitgl. u. 25 392 *Mk.* Verm.
 „ „ 1875 257 „ „ 6937 „ 126 257 „ „

Diese Kasse bezweckt die Unterstützung der „durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche dauernd arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder“, umfasst also mehr als die Invaliditäts-Versicherung im obigen Sinne, nämlich auch die durch acute Unfälle veranlasste Invalidität. Von den ult. 1874 vorhandenen 9567 Mitgliedern (9351 männliche und 216 weibliche) zahlten

| | | | | | | |
|------|-----|-----------|---------------|-----|----|----|
| 59 | den | doppelten | Wochenbeitrag | von | 20 | ₰, |
| 7471 | „ | „ | „ | „ | 10 | „ |
| 2037 | „ | „ | „ | „ | 5 | „ |

Invalide, welche den vollen Wochenbeitrag von 10 Pfg.

bis zum Eintritte der Invalidität gezahlt hatten, sollten nach den ursprünglichen Statuten erhalten

nach 5 jähr. Beitragszeit 4,50 Mk Invalidengeld pro Woche,

„ 10 „ „ 6 „ „ „ „

„ 20 „ „ 7,50 „ „ „ „

Bei halbem Beitrag wurde nur die Hälfte des Invalidengeldes der betreffenden Beitragszeit bezahlt.

Da nun aber die Kasse zu viel alte Mitglieder aufgenommen hatte (im Jahre 1874 gehörten ihr mehr als 2000 Mitglieder von über 50 Jahren an!), so beschloss der Verbandstag in Leipzig, um die Unterstützungen in dieser Höhe dauernd zahlen zu können, am 29. März 1875, die bisher gestattete Beitrittsfähigkeit von mehr als 45 Jahre zählenden Mitgliedern neu gegründeter oder neu sich anschliessender Ortsvereine aufzuheben, sodann den wöchentlichen Betrag der Pension auf 4,50 M., festzusetzen und „nur, wenn der Zustand der Kasse es erlaube und die Invalidität nach bereits 10 jähriger Mitgliedschaft eingetreten sei, 1,50 M., nach 20 jähriger Mitgliedschaft 3 M. mehr“ zu gewähren, überdies auch bei Eintritt in verschiedenem Alter nicht gleiche Beträge, sondern

bis zu 30 Jahren 10 S₁,

von 20-40 „ 15 „

„ 40-45 „ 20 „

und zur Deckung des vorhandenen Manko von den gegenwärtigen Mitgliedern überdies transitorisch 15 Pfg. wöchentlich zu erheben.

Im Jahre 1875 wurden 53 Invaliden mit Pensionen von 7247 M. und ausserdem mit 1298 M. direkt aus den Ortskassen unterstützt.

Die Invalidenkasse des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, welche hiervon unabhängig ist, besass Ende 1875

53 Ortskassen mit 3628 Mitgliedern und 78 047 M. Verm. und zahlte an 17 Invalide 3557 M. Unterstützung.

Im übrigen scheint bis Ende 1875 die Invaliditätsversicherung nur bei dem Berliner „Prometheus“ wirklich ein-

geführt zu sein, dessen erster Bericht (für 1873) zwei Invaliditäts-Versicherungen über 600 Thlr. jährliche Rente aufwies, die sich indess bis zu Ende 1875 nur auf 3 Versicherungen über 700 Thlr. steigerten. Die Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actiengesellschaft hatte schon im Jahre 1873 die Absicht, gleichzeitig mit der Lebens-Versicherung auch die Invaliditäts-Versicherung aufzunehmen, konnte diese Absicht jedoch erst im Anfange des laufenden Jahres 1876 zur Ausführung bringen. Weiter fasste auch die ausserordentliche Generalversammlung der Leipziger Unfallversicherungsbank vom 4. Dec. 1872 den Beschluss, mit der neu zu errichtenden Genossenschaft zur Versicherung nichthaftpflichtiger Unfälle auch eine Invaliditäts-Versicherung zu verbinden. Die erstere Abtheilung dieser neuen Genossenschaft konnte schon im Mai 1873 eröffnet werden, da zu dieser Zeit die statutenmässig festgesetzte Minimalzahl von 30,000 Personen erreicht war. Dagegen waren zur Invaliditäts-Versicherung ein Jahr später erst 26,000 Personen angemeldet. Als dann im November 1874 die erforderliche Anzahl erreicht und die Eröffnung der Branche beschlossen worden war, hatten sich seit der theilweise weit zurückliegenden Zeit der Anmeldungen die Industrie- und Handelsverhältnisse so ungünstig gestaltet, dass eine genügende Anzahl von Policen nicht untergebracht werden konnte und der Betrieb wieder sistirt werden musste. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1875 erwähnt diesen Zweig der Versicherung gar nicht.

Die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig, am 1. Juli 1871 eröffnet, ist das bedeutendste U.V.-Institut. Sie versichert die Arbeitgeber gegen alle diejenigen Gefahren und Verbindlichkeiten, welche sie nach dem deutschen Reichs-Haftpflichtgesetz sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebspersonal, wie dritten, fremden Personen gegenüber, zu tragen haben. Die Bank basirt auf dem Princip der Gegenseitigkeit und der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder und kommt für die ge-

setzlichen Verbindlichkeiten der Letzteren in unbegrenzter Höhe auf. Die Beiträge werden von den Mitgliedern nur nach Bedarf, halbjährlich postnumerando, erhoben. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von 1½ M. pro Kopf des zu versichernden Personals zu entrichten. Die verschiedenartigen Gewerbe werden nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit classificirt und es haften die Mitglieder der einzelnen Gefahrenklassen lediglich unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden.

Die hauptsächlichsten Daten ihrer Entwicklung ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

| | ult. 1872 | ult. 1874 | ult. 1875 |
|--------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| Versicherte Personen | 233,115 | 377,565 | 353,415 |
| Versicherte Etablissements | 3,432 | 6,292 | 6,534 |
| Angemeldete Schadenfälle | 1,410 | 4,304 | 4,765 |
| Davon als haftpflichtig anerkannt | 1,119 | 1,503 | 1,397 |
| Also anerkannt v. 100 angem. Eäll. | 79 | 35 | 29 |
| Anerkannt auf 1000 vers. Pers. | 48 | 40 | 40 |
| Dafür bezahlt oder reservirt M. | 246,431 | 558,427 | 621,804 |
| Mitglieder-Beiträge » | 297,318 | 710,927 | 802,841 |
| Reservefond M. | 261,575 | 418,114 | 456,357 |
| Schadenreservefond » | 73,797 | 137,356 | 166,629 |
| Rentenfond » | 9,213 | 28,138 | 42,458 |
| Verwaltungskosten an sich . . . » | | 179,563 | 194,182 |
| pCt. der Prämien » | | 25 | 24 |

Von besonderem Interesse für deutsche Industrielle dürfte die nachfolgende Tabelle sein, welche die Stärke und die Leistungen der einzelnen Gefahrenklassen veranschaulicht.

(Tabelle s. folgende Seite.)

In ihren statistischen Hauptübersichten befolgt die Bank eine viel weitergehende Specialisirung. Nach der Gefährlichkeit des Betriebes und der Verwandtschaft der einzelnen Zweige bildete sie nämlich 16 Hauptgruppen mit 132 Untergruppen. Beispielsweise zählt die Holz-Industrie 14, die Textil-Industrie 15, die Bau-Industrie 5, der Handel 3 Untergruppen.

| Gefahrenklassen | | Zahl der versicherten | | | | Jahresbeiträge der Mitglieder pro Kopf der versicherten Personen in M. | | | | Durchschnitt der ersten 4 1/2 Jahre |
|--------------------|---|-----------------------|---------------|--------------|---------------|--|------|------|------|-------------------------------------|
| | | Etablissements | | Personen | | | | | | |
| Bezeichn. | Inhalt | 1. Jan. 1873 | 31. Dez. 1875 | 1. Jan. 1873 | 31. Dez. 1875 | 1872 | 1873 | 1874 | 1875 | 9. |
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | |
| A | Bierbrauereien, Papierfabriken, Mühlen excl. Sägem. etc. . . . | 1206 | 1770 | 54789 | 55950 | 1,73 | 2,07 | 2,48 | 3,16 | 2,18 |
| B | Brenner-, Gas-, Glas- u. Masch.-Fabr., Eisengiess-, Sägemühl. etc. | 477 | 1469 | 35774 | 80064 | 1,26 | 1,83 | 2,24 | 2,74 | 1,88 |
| C | Eisen- u. andere Metall-Hütten, Gussstahlfabr. | 242 | 147 | 28330 | 26154 | 2,33 | 2,20 | 2,76 | 2,87 | 2,35 |
| E | Steinkohlenwerke . . | 64 | 75 | 9328 | 12652 | 3,64 | 1,80 | 1,86 | 1,88 | 2,08 |
| H | Braunkohlenwerke . . | 54 | 83 | 2434 | 2949 | 3,40 | 2,30 | 1,62 | 2,19 | 2,18 |
| J | Alle übrigen Bergwerke, incl. Steinbrüche und Gruben | 362 | 594 | 10540 | 14125 | 1,55 | 2,82 | 2,53 | 3,81 | 2,38 |
| K | Bau-Unternehmer aller Art | 385 | 953 | 24393 | 38176 | 1,74 | 2,32 | 2,02 | 2,82 | 1,94 |
| M | Appretur-Anst. aller Art, Bleich-, Drucker-, Färb-, Spinner. u. Webereien | 613 | 1443 | 66664 | 123345 | 2,08 | 0,97 | 1,11 | 1,25 | 0,92 |
| Zusammen | | 3403 | 6534 | 232252 | 353415 | 2,08 | 1,98 | 2,07 | 2,80 | 1,97 |

Die deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungsgenossenschaft in Leipzig, Zweig-Institut der „Allgem. Unfall-Versicherungs-Bank“, versichert

1. das gesammte Personal der Unternehmer gegen alle diejenigen körperlichen Unfälle, für welche den Arbeitgebern eine gesetzliche Entschädigungs-Verpflichtung nicht obliegt;

2. die Arbeiter und Bediensteten der Landwirthe, Handwerker etc., sowie die Mitglieder von Feuerwehren gegen körperliche Unfälle überhaupt;

3. den Betriebs-Unternehmer — Arbeitgeber — selbst gegen die Folgen körperlicher Unfälle. Endlich schliesst die Genossenschaft auch Verträge mit Corporationen, Communen, Feuerwehren, Kranken-, Knappschafts- und anderen Vereinen oder Gesellschaften. Es können beliebige Summen versichert werden, bis zu 15,000 Mark Kapital pro Kopf, und zwar entweder für die sämmtlichen Arbeiter eine Durchschnitts-

summe pro Kopf, oder für einzelne Personen oder Gruppen höhere, beziehungsweise niedrigere Summen. Die Verwaltung beider Institute ist eine einheitliche und gemeinschaftliche. Die Beiträge sind pränumerando, entweder jährlich oder halbjährlich von den Mitgliedern zu erlegen. Die Versicherungsverträge werden auch hier lediglich mit den Arbeitgebern geschlossen. Die Mitglieder haften sich unter einander, nach dem Principe der Gegenseitigkeit, unbeschränkt und solidarisch für alle Schadenersatz-Ansprüche und Schadenersatz-Leistungen auf Grund der statutarischen Bestimmungen.

Die Genossenschaft entwickelte sich in folgender Weise:

| | ult. 1873 | ult. 1874 | ult. 1875 |
|--|-------------|-------------|-------------|
| | 1. | 2. | 3. |
| Zahl der versicherten Personen . | 52,053 | 79,865 | 95,496 |
| in Etablissements | 582 | 1,279 | 1,755 |
| Versicherungssumme M. | 115,067,976 | 154,172,280 | 194,427,012 |
| Ratirliche Prämien | 92,317 | 231,464 | 336,027 |
| Entschädigte Unfälle | 370 | 1,393 | 1,747 |
| Ausbez. u. reserv. Entschäd. } im Jahre » | 51,360 | 177,699 | 245,947 |
| Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb. Rest » | + 24,439 | + 233 | — 13,688 |
| Verwaltungskosten an sich . . » | 22,207 | 55,716 | 89,985 |
| pCt. der Prämie | 24 | 24 | 26 |

Es entfiel durchschnittlich an Entschädigung auf jeden
 1874 1875

| | | |
|-----------------------------------|------------|------------|
| Todesfall | 1155,38 M. | 2090,00 M. |
| Ganz- bzw. Halb-Invaliditäts-Fall | 1088,34 „ | 711,00 „ |
| anderen Unfall | 91,34 „ | 63,00 „ |

An Vorschuss-Prämien sind zu zahlen pro Mille der Versicherungssumme:

| | |
|--|-------------|
| in Gefahrklasse I (Bandfabriken, Bleichereien, Buchbindereien, Buchdruckereien, Cigarrenfabr., Färber., Knopf- und Posamentirwaarenfabr., mechan. Webereien, Mühlen aller Art excl. Sägemühlen, Steindruckereien, Strumpfwaarenfabr. etc.) | } 1/2—3/4 ‰ |
| in Gefahrklasse II (Appretur-Anstalten, Baumwollspinnereien, Brennereien, Buntpapierfabr., Dachpappenfabr., Drahtzieher., Flachspinner., Imprägnir-) | |

| | | |
|---|---|---|
| Anstalten, Kalk- und Knochenbrennereien, landwirthsch. Arbeiter, die mit Maschinen nicht in Berührung kommen, Papierfabr., Pappefabr., Pianofortefabr., Segeltuch- und Spritzenschlauchfabr., Seifenfabr., Spritf. u. Spiritus-Destill., Tuchfabr., Vitriolfabr., Wollspinn.) | } | $\frac{3}{4} - 1\frac{1}{4} \text{ ‰}$ |
| in Gefahrklasse III (Bierbrauereien, Gasanst., Glasfabr., Maschinenbauanst. excl. Giesserei.) | | |
| in Gefahrklasse IV (Baugewerke, Eisengiesser., Feuerwehren, Walzwerke, Arbeiter an landwirthschaftl. Maschinen, Metallgiesser., Sägemühl., Schornsteinfeger) | } | $1\frac{3}{4} - 2\frac{1}{2} \text{ ‰}$ |
| in Gefahrklasse V (Braunkohlengr., Steinbrüche, Steinkohlengruben ohne besondere Gefahr) | | |
| in Gefahrklasse VI (Chemische Fabriken mit Explosionsgefahr, Pulverfabr., Steinkohlengruben mit gefährdenden Verhältnissen) | } | $5 - 8 \text{ ‰}$ |

Man hat getadelt, dass bei der Unfall-Versicherungsbank in Leipzig die Mitglieder der einzelnen Gefahrenklassen unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben; hätte man alle Industriezweige zusammenfassen wollen, so würden die ungefährlichen ausgeblieben sein, weil sie bei der Zusammenfassung mit gefährlichen benachtheiligt worden wären; Spinnereien und Webereien, bei welchen Massenverunglückungen nicht leicht vorkommen können, würden sich geweigert haben, z. B. mit Pulverfabriken oder Bergwerken ein gemeinschaftliches Risiko zu tragen. Man hat gesagt, die unbeschränkte Solidarhaft der Bankmitglieder für alle Schadenersatzleistungen ihrer betreffenden Gefahrenklasse, welche der Bank allerdings einen grossen Credit schaffe, sei unpassend; „Es sei eine eigenthümliche Zumuthung, blos der Unfallversicherung wegen sein ganzes Vermögen zum Pfande einzusetzen.“ Allein warum setzt bei Vorschuss- und Consum-Vereinen eine nach Hunderttausenden zählende Menge ihr Vermögen für Interessen ein, welche dem Geldbetrage nach meist weit geringer sind? Grosse Katastrophen, wie bei Feuer- und Hagelschaden, kommen indess bei gewerblichen Unfällen mit Ausnahme der Bergwerksunfälle seltener vor. Auch bei Kesselexplosionen erleidet dies nur selten eine Ausnahme, da die Anlage von Dampfkesseln gesetzlich geregelt ist, ihre Ueberwachung

durch Staats- oder Vereins-Organen besorgt wird, und in der Nähe der Kessel regelmässig nur wenige Personen dauernd beschäftigt sind. Da epidemische oder contagiöse Unfälle nicht möglich sind, so ähnelt die Unfallversicherung einer Krankheits- und Sterbe-Versicherung, von welcher die Seuchenfälle ausgeschlossen sind. Um die Besorgniss vor den Wirkungen der Solidarhaft zu beseitigen, macht die Direktion darauf aufmerksam, welche geringe Mehrbelastung selbst bedeutende Massenunfälle in den einzelnen Klassen bewirkten. Z. B. wurden in Klasse M. (Appreturanstalten, Bleichereien, Spinnereien, Webereien etc.) während des ersten Semesters 1876 10 Todes-, 9 Invaliditäts- und 170 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, zusammen 189 haftpflichtige Unfälle mit ca. 73½ Tausend M. entschädigt, was die Normirung der Mitglieder-Beiträge für dieses Semester auf 68 Pf. für den versicherten Arbeiter nöthig machte. Um den Beitragssatz zu verdoppeln, hätten sich in dieser Klasse schon 20 statt 10 Todesfälle, 18 statt 9 Invaliditätsfälle, und 340 statt 170 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ereignen müssen.

Nach § 16 des Statuts „hat jedes Mitglied bei der Aufnahme für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 1,50 M. pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals ist ein gleicher Betrag für die vermehrte (soll heissen „für die hinzugekommene“) Kopfzahl zu entrichten“. Diese Bestimmung ist als eine nicht unwesentliche Erhöhung der Beiträge angefochten worden. Man hat sie jedoch damit gerechtfertigt, dass jede Gegenseitigkeits-Gesellschaft einen — dem Grundkapital der Actien-Gesellschaften entsprechenden — Fond brauche und dass dieser Fond in der Form eines Eintrittsgeldes passender beschafft werde, als in der Form einer Pränumeration der periodischen Beiträge oder einer Organisations-Anleihe. Eine Organisations-Anleihe bei gleichzeitiger Pränumerationspflicht machten (im Betrage von 600,000 M. zu 6 %) der Prometheus und (im Betrage von 500,000 M. zu 5 %) die Dresden-

Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank. Ein solcher Gründungsfond, der gleichzeitig in der ersten Zeit als Betriebsfond benutzt wird, hat selbstverständlich für die Verluste der Gesellschaft nicht einzustehen, wie ein Actien-Capital, vielmehr haften umgekehrt für seine Sicherheit sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Die Direktion der Leipziger Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank rechtfertigt das von ihr vorgezogene Eintrittsgeld damit, dass „die Abstossung einer Begründungsschuld lediglich aus den Prämiegeldern um so schwieriger sei, als von der Normirung einer relativ billigen Prämie gerade die Concurrenzfähigkeit einer Gesellschaft abhängt. Sollte der Versicherte eine höhere Prämie zahlen, um eine Begründungsschuld der Gesellschaft mit verzinsen und tilgen zu helfen, so werde ihm das viel weniger einleuchten, als wenn man ein einmaliges Opfer zur Begründung eines Betriebsfond von ihm verlange. Die Bank vermöge infolge dessen bei jedem Rechnungsabschlusse ein vorhandenes Vermögen vorzuführen, während jene Gesellschaften auf Jahre hinaus gezwungen seien, in ihren Rechnungen eine Begründungsschuld führen zu müssen.“ Die Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft kennt weder ein Eintrittsgeld, noch auch eine Organisations-Anleihe.

Eine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft gründet sich auf die Voraussetzung einer andauernden Bethheiligung ihrer Mitglieder, und ein einmal gezahltes Eintrittsgeld schafft einen Antrieb zum Verbleiben bei der Bank. Für die, welche bei der Bank dauernd versichern, ist das Eintrittsgeld kaum als Erhöhung zu bezeichnen, da der Reservefond, zu dessen Ausstattung dasselbe (nach § 78) zu 75 % verwendet wird, bei den übrigen Gegenseitigkeits-Gesellschaften auch durch die Mitglieder aufgebracht wird. Dagegen ist es für die auscheidenden Mitglieder ein erzwungenes Opfer, da diesen nach § 11 kein Recht an den Reservefond zusteht. Uebrigens würde, wenn diese Bestimmung aufgehoben werden sollte, die Generalversammlung Ungerechtigkeiten gegen die noch verbliebenen älteren Mitglieder verhindern können.

Unstreitig die wichtigste Ausstellung gegen die Leip-

ziger Einrichtung betrifft die Festsetzung der Mitglieder-Beiträge nach der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs- Personales. Wie die Kopfsteuern den zwar bequemen, aber unbeholfenen und ungerechten Anfang des Steuersystems bezeichnen, so kann auch diese Form der Beitragsberechnung nur als eine Jugendschwäche des Unfall-Versicherungswesens betrachtet werden. Denn nach diesem Vertheilungs-Massstabe wird für einen hochbezahlten Fabrikdirektor, der im Falle einer Verunglückung vielleicht das Sechsfache an Entschädigung erhält, als ein gewöhnlicher Arbeiter, (die Entschädigungen werden bekanntlich nach dem entgangenen Lohne bemessen,) überhaupt für grössere Risiken ganz derselbe Beitrag geleistet, wie für geringere. Wenn die Direktion der Bank dem entgegenhält, „dass die einzelnen Gefahrenklassen gleichartige Établissements umschlossen und dass in diesen die Löhne nicht wesentlich von einander verschieden seien,“ so ist das Letztere nicht allein für die in einer und derselben Gefahrenklasse vereinigten verschiedenen Gewerbe, sondern auch für ein und dasselbe Gewerbe in verschiedenen Gegenden unrichtig. Es ist entschieden zu bestreiten, dass z. B. Brauereien, Papierfabriken und Getreidemühlen, welche in Gefahrenklasse A enthalten sind, keine wesentlichen Lohnverschiedenheiten aufwiesen, und es ist mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, dass z. B. die Lausitzer Tuchfabriken weit geringere Löhne zahlen, als die Aachener. Bei der Erhebung gleicher Unfall-Versicherungs-Beiträge für hoch und niedrig gelohnte Arbeiter werden mithin diejenigen Arbeitgeber, welche niedrigere Lohnsätze haben, zu Gunsten ihrer mit höheren Löhnen arbeitenden Concurrrenz benachtheiligt. Demselben Bedenken unterliegt, wenn auch in minder starker Weise, § 77 der Statuten, nach welchem „die gesammten Verwaltungskosten gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Klassen nach Verhältniss der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Massgabe des versicherten Arbeits- und Betriebs- Personales repartirt werden“.

In der Generalversammlung der Bank vom 17. Mai 1873

wurde der Antrag, statt der Kopfzahl der Versicherten die Löhne derselben zur Grundlage der Beitrags-Berechnung zu machen, mit Stimmenmehrheit verworfen, weil es — wegen des Widerstrebens der Industriellen, ihre Lohnsummen und damit eine wichtige Unterlage der Rentabilität ihres Geschäftes zu deklarieren, — praktisch unausführbar sei, die Lohnlisten von (damals) mehr als 5000 Industriellen jährlich zweimal zu verlangen. Man wies u. A. darauf hin, dass bei der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, welche die Beiträge nach den Lohnsummen erhebe, durch verzögerten Eingang der Lohndeklarationen der Jahresabschluss sich sehr verzögert habe und Ordnungsstrafen gegen diese Verzögerungen nöthig geworden seien. Doch scheint dieser Uebelstand nach Einführung der Verschärfung nicht sehr erheblich geblieben zu sein, da in den späteren Berichten die Klage sich nicht wiederholt. Vielmehr hebt der Bericht für 1874 hervor, dass — ein Beweis der Zweckmässigkeit des der Versicherung zu Grunde gelegten Lohnthalersystems — der das Risiko vermindernde Rückgang der Löhne auch die Beiträge entsprechend ermässigt habe. Ebenso werde, wenn die Arbeit zeitweise ruhe, kein Lohn gezahlt, die Gesellschaft trage kein Risiko und erhalte demgemäss für diese Zeit auch keine Prämie.

Jener Punkt lässt sich allerdings anfechten. Denn mit dem Rückgange der Löhne ist noch nicht die Gefahr vermindert, welche in dem Betriebe an sich liegt. Der im Jahre 1872 abgeschlossene alte Vertrag zwischen der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft und dem Verbands Deutscher Müller und Mühleninteressenten gestattete bei der Versicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle überhaupt eine beliebige Normirung der Versicherungssumme, während der neue Vertrag von 1876 bestimmt, dass „die Versicherungssumme bezüglich sämtlicher einzelnen Beamten und Arbeiter, resp. sämtlicher einzelnen Gruppen von Arbeitern in einem bestimmten, gleichmässigen Verhältnisse zum Jahreslohn stehen müsse.“ Die Neuerung muss als ein entschiedener Fortschritt gelten. Die

Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft lässt „auf Wunsch des Versicherungs-Nehmers“ bei Collectiv-Versicherungen auch eine Normirung der Prämien nach dem durchschnittlichen Jahreslohn des Personales (anstatt nach der Höhe der Versicherungssumme) zu.

Auch die alleinige Zugrundelegung der Lohnsummen bietet indess keine volle Garantie dafür, dass die Beiträge der wirklich vorhandenen Gefahr entsprechend normirt werden. Denn bei der tödtlichen Verunglückung eines zur Ernährung anderer Personen gesetzlich verpflichteten, insbesondere eines verheiratheten Arbeiters, ist eine weit höhere Entschädigung zu zahlen, als bei der Verunglückung eines Einzelstehenden. Ferner bieten kleinere Fabriken in der Regel mehr Unglücksgefahr, als grosse derselben Gattung, weil kleinere meist dieselben Motoren aber eine weniger ausgebildete Arbeitstheilung haben. In grossen Fabriken sind einzelne Arbeiter-Gattungen beinahe gar keiner Unglücksgefahr ausgesetzt. Weiterhin sind jüngere Arbeiter in Folge ihrer geringeren Gewöhnung und grösseren Unstetigkeit durchschnittlich mehr gefährdet als ältere. Letztere beanspruchen aber bei höherem Lohne und Kinderreichthum auch höhere Entschädigungssummen. Die Berücksichtigung dieser Umstände, die im einzelnen Falle sehr weitläufige Erörterungen nöthig machen würde, ist jedoch erst von einer wahrscheinlich noch fernen Zukunft zu erwarten.

Dagegen erscheint uns ein anderer Einwurf gegen das Lohnsummen-System erheblicher. Jeder Arbeitslohn enthält in sich verschiedene Bestandtheile: eine Vergütung der auf die Arbeit verwandten Anstrengung, eine Prämie für angeborene oder erworbene Fähigkeiten, und eine Amortisationsquote für die durch Unfälle oder Aufreibung gefährdete Arbeitsfähigkeit. Bei der verhältnissmässig geringen Berücksichtigung der Zukunft wird der letztgenannte Lohnbestandtheil in der Regel ausserordentlich unterschätzt. Jedenfalls sind Arbeiter mit niedrigem Lohne oft weit grösseren Gefahren ausgesetzt, als die hoch gelohnten, bei welchen die Vergütung der Anstrengung oder der Geschicklichkeit den Lohn in die Höhe treibt. Dass

es, um diesen und anderen Schwierigkeiten zu entgehen, am besten sei, bei dem Versicherungsabschlusse feste Versicherungssummen zu vereinbaren und darnach die Beiträge zu berechnen, muss bezüglich der Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht sehr bezweifelt werden. Mit Recht ist hiergegen bemerkt worden, dass es bei Unfällen, welche eine gesetzliche Haftpflicht begründen, für den Versicherungsnehmer dringend zu wünschen sei, den vollen Betrag der gesetzlich schuldigen Entschädigung von der Versicherungsgesellschaft zu erlangen. War eine im Voraus fest bestimmte Summe versichert, so wird dieselbe oft bei unbedeutenden Unfällen zu hoch, bei schweren Unfällen oder Massenunglück zu niedrig sein.

In dem Umstande, dass bei der Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank sämtliche Mitglieder einer Gefahrenklasse die gleichen Beiträge zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Etablissements gut oder schlecht eingerichtet sind, ob sie vorsichtig oder leichtsinnig verwaltet oder beaufsichtigt werden, hat man eine wesentliche Benachtheiligung aller derjenigen Industriellen gefunden, welche auf gute Einrichtung und strenge Ordnung halten, da sie für die nachlässige Bewirthschaftung anderer Etablissements mit aufzukommen hätten. Nun ist allerdings zuzugeben, dass die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung einer Fabrik auf deren Gefährdung durch Unfälle oft weit mehr Einfluss ausüben, als deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Fabrikationszweige. Allein die Schwierigkeit, diese Faktoren wirksam zu controliren oder gar fest zu begrenzen, ist mit dem Wesen der Unfall-Versicherung naturgemäss verbunden. Bei der Feuer-Versicherung kann man auf gewisse fest bestimmte Einrichtungen, Fachwände oder massive Wände, weiche oder harte Dachung u. s. w., bei der Lebensversicherung auf den normalen oder anormalen Zustand gewisser Körpertheile zurückgehen, um den Grad der vorhandenen Gefahr zu bestimmen. Bei der Unfall-Versicherung ist diess nur bezüglich der Art und Aufstellung

der Maschinen möglich, nicht aber bezüglich des Verhaltens der Arbeiter zu den Maschinen und bezüglich der Aufsicht.

Immerhin kann aber die Uebereinstimmung der vorhandenen Gefahr und der zu zahlenden Prämie sehr viel mehr erstrebt werden, als gegenwärtig geschieht. Die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank hat seit dem Herbst 1875 einen Ingenieur als Fabrik-Inspector in ihren Diensten, um die individuelle Gefahr jedes einzelnen Etablissements zu ermitteln. Freilich wird ein einziger Ingenieur bei einer grossen Gesellschaft nicht viel bewältigen können. Vielleicht wäre eine theilweise Abhilfe dadurch zu schaffen, dass die Gesellschaften selbst gewisse Vorschriften sowohl für den Maschinen-Betrieb im Allgemeinen, als auch für einzelne Branchen erliessen, deren Nicht-Beachtung entweder die Beiträge erhöhte oder die Entschädigungs-Berechtigung aufhobe.

Neuerdings ist der Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank vorgeworfen worden, ihre Schädenreserven ständen in einem statutenwidrigen Missverhältniss zu den schwebenden Schädenprozessen. Ende des Jahres 1875 schwebten gegen Bankmitglieder 219 Schadenprocesse mit einem Klageobjecte von zusammen 1388 971 M. Die am Schlusse desselben Jahres zurückgestellte Schadenreserve betrug nur 166 629 M. Hiernach war, selbst wenn man die übrigen, am Jahresschlusse noch in der Abwicklung begriffenen, nicht eingeklagten Schadenfälle ganz ausser Acht liess, der Schadenreservefond, der nach § 92 des Statuts „aus den in voller Höhe der angemeldeten Forderungen zurückzustellenden Reserven für die bis zum Schlusse eines jeden Semesters zwar angemeldeten, aber noch nicht abgewickelten Schäden“ hestehen soll, um mehr als $1\frac{1}{5}$ Mill. M. kleiner als der Gesamtbetrag der schwebenden Schadenprocesse.

Die Bank machte hiergegen geltend, dass während der ersten $4\frac{1}{2}$ Jahre ihres Bestehens (bis zum 31. Decbr. 1875) von den gegen ihre Mitglieder anhängig gemachten Prozessen zur Erledigung gelangt seien:

| Prozesse | M. Klagobject | | M. |
|----------|---------------|------------------------------------|---------|
| 62 | von 344 764 | durch Vergleich mit d. Klägern auf | 110 337 |
| 26 | „ 36 909 | „ Verurtheil. d. Beklagten zu | 14 274 |
| 84 | „ 268 610 | „ Abweisung der Kläger | |

172 von 650 283 M. Forderung mit Zahlung von 124 611 M.

Die in Folge Vergleichs und Verurtheilung gezahlte Entschädigung habe mithin — abgesehen von den Processkosten im Betrage von M. 20 847 nur 19,16 pCt. der Klagobjecte der erledigten Prozesse betragen. Bis ult. October 1876 seien 322 Prozesse, in welchen M. 1 425 847 gefordert worden, mit M. 264 389 (= 18,54 pCt.) abgewickelt worden. Auch habe die Summe der schwebenden Prozesse sich verringert. Hienach würde es, wenn dieses Verhältniss als ein annähernd bleibendes angesehen werden könnte, unpraktisch sein, den vollen Betrag der geltend gemachten Schädensprüche sofort in Reserve zu stellen. „Die Beiträge würden dadurch unnatürlich hoch und da die Prozesse meist Jahre lang schweben, der Industrie Jahre lang bedeutende Kapitalien ganz unnöthiger Weise entzogen werden.“ „Es werden oft — schreibt uns bezüglich dieses Punktes eine Concurrenz-Anstalt der Leipziger Unfall-Versicherungsbank — die unsinnigsten Entschädigungsforderungen gestellt. Die zum Armenrecht Zugelassenen riskiren nichts dabei. Sollten für diese Forderungen volle Reserven eingestellt werden, so würden jährlich Millionen erforderlich sein, während schliesslich doch eine sehr grosse Zahl ganz abgewiesen wird, weil keine Haftpflicht vorliegt, und auch fast alle an sich begründeten Forderungen doch bedeutend herabgesetzt werden. Eine Jahresgesellschaft hätte dann enorme Summen zur Reserve einzuzahlen, und wenn schliesslich der grösste Theil davon frei wird, würde eine spätere Jahresgesellschaft diese freigebliebenen Summen als Gewinn einstreichen.“ Gegen den, nach der Angabe des Bankvorstandes bei sämmtlichen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichernden Instituten ebenfalls angewandten Grundsatz, die Schädenreserve nicht nach Höhe der von den Beschädigten geforderten, sondern nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden

Entschädigung zurückzustellen, lässt sich materiell kaum etwas sagen.

Der gewichtigste aller gegen die Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig vorgebrachten Einwürfe ist der, dass die Vereinigung ihrer Verwaltung mit der der Leipziger Unfallversicherungs-Bank wegen der entgegengesetzten Interessen beider prinzipiell unrichtig sei. Die Gründung einer Versicherungs-Anstalt gegen haftpflichtige Unfälle allein war wohl jedenfalls irrationell und erschwerte die Erreichung des einzig rationellen Zieles, der Versicherung gegen alle Unfälle. Da die Bank nur gesetzlich haftpflichtige, die Genossenschaft in der Hauptsache nur gesetzlich nicht haftpflichtige Unfälle versichert, so veranlasst allerdings jeder angemeldete Unfall, bei welchem es nicht von vornherein zweifellos ist, ob er eine gesetzliche Haftpflicht begründe, einen Interessen-Conflict beider Anstalten. Wird er vom Vorstande der Bank zugeschoben, so werden deren Mitglieder dadurch möglicherweise beeinträchtigt; wird er der Genossenschaft zugeschoben, so werden die Mitglieder der Bank dadurch möglicherweise begünstigt. Die Direktion ist mithin nicht in der Lage, bei der einen Anstalt Coulanz obwalten zu lassen; ohne dabei die ihr ebenfalls anvertrauten entgegengesetzten Interessen der anderen Anstalt zu schädigen. Wer für einen eigentlich nicht haftpflichtigen Fall von der Bank dennoch entschädigt wird, der erhält eine Leistung umsonst, für welche die Genossenschaftsmitglieder eine besondere Prämie zu entrichten haben; wer für einen eigentlich haftpflichtigen Fall von der Genossenschaft entschädigt wird, der erhält dagegen von der Genossenschaft ein Geschenk.

§ 19, A, 4 bestimmt, dass vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nur vom 29. Tage an, und zwar täglich mit 1 pro Mille der Versicherungs-Summe entschädigt wird, und dass eine Vergütung für eine kürzere, als 28-tägige Krankheitsdauer, bez. für die ersten 28 Tage überhaupt nur gegen angemessene Prämienerrhöhung (von 20

bis 50 %) geleistet wird. Diese Bestimmung, welche auf einem Generalversammlungsbeschlusse vom Mai 1875 beruht, enthält eine Einschränkung des früher normirten Entschädigungsmasses, welches bei länger als 4 Wochen andauernder Erwerbsunfähigkeit ohne Weiteres auch für die ersten 4 Wochen mit täglich 1 pro Mille der Versicherungssumme gewährt wurde, die Möglichkeit einer Versicherung geringerer Erwerbsunfähigkeits-Fälle aber überhaupt ausschloss. Zur Rechtfertigung der von der Generalversammlung einhellig angenommenen vierwöchigen Karenzzeit wird angeführt, dass dieselbe hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bestehenden Krankenkassen angenommen worden sei. Eine Versicherung, welche für eine kürzere, als vierwöchige Erwerbsunfähigkeit keine Entschädigung gewähre, sei in den Fällen, in welchen gutsituirte Krankenkassen nicht einträten, unzureichend. Desshalb müsse die Möglichkeit geschaffen werden, dass solche Versicherungsnehmer, welche für ihr Personal keine Krankenkassen hätten, auch für eine kürzere, als vierwöchige Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Entschädigung versichern könnten. Nebenbei habe auch die Rücksicht auf die Verhältnisse der grossen Städte mitgewirkt, in denen eine Controle der Arbeiter hinsichtlich etwaiger Simulirungen sich thatsächlich verbiete. Wo die Arbeitgeber — wie z. B. auf dem Lande — durch diese Rücksicht nicht gebunden seien, bleibe ihnen die Möglichkeit, die Entschädigungen gleich vom ersten Tage der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit an auszubedingen. Der Zuschlag für Mitversicherung der ersten vier Wochen (durchschnittlich etwa 25 %) sei nicht zu hoch, wenn man die erschreckend grosse Zahl der kleinen Unfälle berücksichtige, welche die Geringfügigkeit der Einzel-Entschädigungen vollständig ausgleiche. Wo gegen alle Unfälle versichert sei, da werde auch der kleinste Unfall angemeldet, um einen möglichst grossen Nutzen von der Versicherung zu ziehen. Dieser Begründung lässt sich die Triftigkeit nicht absprechen. Dass in dieser Beziehung die Krankenkassen, denen eine lo-

kale Controle weit leichter fällt, einzutreten berufen seien, ist klar.

Die Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actien-Gesellschaft vergütet in Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, wenn die Collectiv-Versicherung darauf ausgedehnt worden ist, den dafür pro Kopf und Tag versicherten Betrag erst vom 6. Tage ab und höchstens auf 150 Tage; der Prometheus zahlt bei Versicherungen einer wöchentlichen Rente auf vorübergehende Erwerbsunfähigkeit diese Rente vom 8. Tage ab und höchstens 52 Wochen hindurch, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur zur Hälfte; die Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank vergütet Fälle vorübergehender gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, vom 7. Tage an, höchstens 6 Monate hindurch mit einer Rente von täglich 1 pro Mille der Versicherungssumme. Bei längerer Krankheitsdauer wird bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Massgabe der für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt.

Dem Wunsche, dass die theilweise Versicherung des Personales als Regel gestattet sein müsse, während § 18 d. St. sie „nur in motivirten Ausnahmefällen auf Grund vorheriger besonderer Vereinbarung mit dem Vorstande“ zulasse, hält der Vorstand Folgendes entgegen: „Es würden, wenn der vorgeschlagene Grundsatz adoptirt werden sollte, aller Voraussicht nach nur die am meisten gefährdeten Personen versichert werden, wodurch die Prämien in's Unberechenbare vertheuert werden würden. Wer könne überhaupt mit Bestimmtheit sagen, dass nur diese und nicht auch die anscheinend weniger gefährdeten Arbeiter verunglücken würden! Sehr viele Mitglieder würden es vorziehen, ihr gesamtes Personal zu versichern, sie würden diese wohlmeinende Absicht aber kaum ausführen können, wenn andere Mitglieder nur einen kleinen Theil, die gefährdetsten, versichert hätten, wodurch eine ungleiche und ungerechte Belastung der Mitglieder herbeigeführt werden würde“. Ueberdiess würde die Regulirung von Unfällen bei theilweiser Versicherung des Personales ungemein erschwert sein. Eine solche wird daher

von der Leipziger Gesellschaft in allen den Fällen zurückgewiesen, in welchen die Unterschiede zwischen dem versicherten und nicht versicherten Theile des Personales nicht scharf genug hervortreten. Jede Versicherung beruht auf Durchschnitt und Compensation. Desshalb ist es vollkommen berechtigt, wenn die Versicherung des *gesammten* Personales als Regel aufrecht erhalten wird. Eine Concurrenz-Anstalt der Leipziger bemerkte uns mit Beziehung auf diesen Punkt Folgendes: „Keine Versicherungs-Gesellschaft irgend welcher Branche wird nur die gefährlichsten Risiken, mit Ausschluss der weniger gefährdeten, die Knochen ohne das Fleisch übernehmen. Wer die Strohdächer und Fachwerkbauten versichert, darf die massiven Gebäude nicht ausschliessen. Wer ungünstig gelegene, erfahrungsgemäss häufig verhagelnde Flächen oder die leichtzerstörten Feldfrüchte, wie Oelsämereien, Wein u. dgl. versichert, der muss auch die sicheren Felder und die Halmfrüchte mitversichern. Es liegt übrigens im wohlverstandenen Interesse der Unternehmer, alle Personen ihrer Etablissements zu versichern. Denn die Erfahrung lehrt, dass die an den gefährlichsten Maschinen Beschäftigten, weil sie die Gefahr kennen, weit vorsichtiger sind, als Passanten, die zufällig einmal in die Nähe solcher Maschinen kommen oder sich mit ihnen befassen. Die Prämie würde überdies nahezu ebensoviel befassen, als die für das Gesamtpersonal.“

Dass die Leipziger Anstalten, welche wir im Vorstehenden mit möglichster Unbefangenheit zu beurtheilen bestrebt waren, in ihrer Organisation und Einrichtung noch mancherlei Wünschen Raum lassen, kann nur den Wunder nehmen, der auf einem noch völlig neuen Gebiete gleich Anfangs Ergebnisse erwartet, welche jeder Kritik Stand halten. In den Händen der Mitglieder ruhet die Fortentwicklung beider Institute, denen sie, vermöge ihrer Statuten, diejenige Physiognomie zu geben im Stande sind, welche ihren Interessen am meisten entspricht. Hierzu ist aber eine regere Betheiligung an den Generalversammlungen unbedingt erforderlich.

Eine dritte Anstalt ist die Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz. Die hervorragendsten Eigenthümlichkeiten dieser Genossenschaft im Vergleich mit der Leipziger sind das Fehlen der Beschränkung des Risiko auf einzelne Gefahrenklassen, die Begrenzung der Haftpflicht der Genossenschaft auf das Fünffache der Prämien, die Normirung der Mitgliederbeiträge nach der Jahreslohnsumme, und die Höhe ihrer Entschädigungen. Etablissements, welche keine oder nur geringfügige Schäden gebracht haben, erhalten einen grösseren Prozentsatz des Ueberschusses, als solche Versicherungsnehmer, welche ihre Prämie zu einem starken Antheil aufgebraucht, vollständig verzehrt oder gar überschritten haben. Diese Massregel wirkt, wie der Bericht für 1874 hervorhebt, im Allgemeinen günstig, insofern sie die Gefahrverminderung zu einem Interesse nicht blos der Menschlichkeit, sondern auch des Geldbeutels der Unternehmer macht, zu Gunsten der Genossenschaft, welche ihre besten Risiken erhält, indem sie deren Steuer durch vorzugsweise Berücksichtigung bei Vertheilung des Ueberschusses wesentlich erleichtert, und doch nicht zu Ungunsten der gefährdeteren Unternehmungen, da Letzteren die Erhaltung einer grossen Anzahl leichter Risiken zu ihrer Uebertragung doch im eigenen Interesse lieber sein muss, als die Theilnahme an einer Dividende, welche durch sie doch nicht aufgekomen ist.

Eine vierte Gesellschaft, die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, begründet am 20. December 1871, betreibt mit einem volleingezahlten Grundcapitale von 3 Millionen M. vier verschiedene Versicherungs-Branchen, nämlich die Unfall-, Transport-, Lebens- und Feuer-Rück-Versicherung. Die Magdeburger Gesellschaft suchte der Vorliebe für die Gegenseitigkeit durch die Bildung von „Verbänden“ entgegen zu kommen. Sie schloss Unfall-Versicherungsverträge mit dem Verbands Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Berlin, dem Vereine für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches, dem Vereine für Mine-

ralöl-Industrie zu Halle a./S., und dem Vereine der Spiritusfabrikanten in Deutschland ab. Die Gesellschaft verpflichtete sich, die Versicherung jedes dieser Vereine als eine besondere Abtheilung ihres Geschäftes, als einen sogenannten „Unfall-Versicherungs-Verband“ zu behandeln, und demgemäss gesondert Buch und Rechnung darüber zu führen. Die Mitglieder des contrahirenden Vereines verpflichteten sich dagegen, auf 3, 4 und neuerdings auf 9 Jahre ihre Etablissements gegen gesetzliche Haftpflicht jedenfalls bei der Magdeburger Allgem. Vers.-A.-G. zu versichern, und, wenn sie eine Versicherung nichthaftpflichtiger Unfälle überhaupt nähmen, diese nur bei der genannten Actien-Gesellschaft zu bewirken. In dieser Bestimmung liegt für die Versicherungsgesellschaft durchaus nicht immer Vortheil, für die Mitglieder des contrahirenden Vereines nicht immer eine Beschränkung. Die Vertretung der Vereine gegenüber der Magdeburger Gesellschaft wird einem von dieser Gesellschaft mit Diäten und Reisekosten zu entschädigenden „Verbands-Vorstände“ übertragen.

Von besonderem Interesse ist der „Unfall-Versicherungs-Verband Deutscher Rübenzucker-Fabrikanten,“ welcher seit dem 1. Sept. 1873 vorläufig auf 4 Jahre besteht. Derselbe umfasste

im 1. Geschäftsjahre 250 Fabriken mit 47 000 Arbeitern,
 „ 2. „ 262 „ „ 50 000 „ und
 brachte der Magdeburger Gesellschaft in beiden Jahren schwere Verluste (32 703 und 24 245 M.), so dass der am 1. September 1877 ablaufende Vertrag zu den bisherigen Bedingungen und Prämiensätzen schwerlich erneuert werden wird, und die Gesellschaft sich veranlasst sah, die in den versicherten Fabriken vorhandenen Schutzvorrichtungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter durch einen von ihr als Fabrik-Inspector angestellten Ingenieur überwachen zu lassen.

Eine fünfte Gesellschaft, die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus“ in Berlin, seit 1872 eröffnet, fasste die

Invaliditäts- und Unfall-Versicherung wesentlich als eine Ergänzung der Lebens-Versicherung auf, doch liegt ihr Schwerpunkt hauptsächlich in der Unfall-Versicherung. Beide Abtheilungen, die Lebens-Versicherung einerseits, und die Invaliditäts- und Unfall-Versicherung andererseits, bilden getrennte Verbände mit gesonderter Rechnung (Einnahme, Ausgabe, Ueberschüssen und Dividenden, Deficits und Nachschüssen), aber mit gemeinsamer Verwaltung. Von den gemeinsamen Ausgaben für Verwaltung wurden dem Lebens-Versicherungs-Verbande zeither $\frac{1}{3}$, dem Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Verbande $\frac{2}{3}$ zugeschrieben.

Die Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Breslau — wurde Ende des Jahres 1872 von der Königl. Preuss. Regierung genehmigt, konnte jedoch ihre Thätigkeit wegen der Verzögerung der ausserpreussischen Concessionen erst im Spätsommer des folgenden Jahres beginnen. Die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 3 Millionen Mark, wovon 20 pCt. baar eingezahlt sind, der Rest aber durch Wechsel der Actionäre sichergestellt ist. Die Gesellschaft schliesst sowohl individuelle, als auch Collectiv-Versicherungen ab, und zwar jede von beiden Arten entweder auf den Fall des Todes allein, oder auf den Fall der Invalidität allein, oder für beide Eventualitäten. Collectiv-Versicherungen gegen gesetzliche Haftpflicht werden sowohl für bestimmte Summen, als auch in unbegrenzter Höhe abgeschlossen.

Eine weitere Gesellschaft ist die Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank, „eingetragene Genossenschaft“. Sie constituirte sich am 29. Januar 1876 in Dresden aus den Bestandtheilen der „Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ und einer „Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank“, welche, in einer am 20. October 1875 abgehaltenen Versammlung angeregt, aber nicht über das Stadium eines Projectes hinaus gekommen war. Die Bank hat ihren Sitz in Dresden; für Süddeutschland, Elsass-Lothringen und die Schweiz ist eine Zweigniederlassung in Stuttgart errichtet worden. Von

der erwähnten „Ersten Deutschen U.- u. Tr.-Vs.-A.-G.“ übernahm die Genossenschaft einen Versicherungsbestand von etwa 30 000 Personen. Sie versichert: a) nur gegen die gesetzliche Haftpflicht in unbeschränkter Höhe, b) gegen nichthaftpflichtige Unfälle in beschränkter Höhe, c) gegen die Folgen innerer Krankheiten, d) gegen die durch innere Krankheiten und Gebrechen oder durch Altersschwäche veranlasste Invalidität. Die beiden letzten Branchen (c und d) sollen im Jahre 1877 eröffnet werden. Denjenigen Bank-Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder von Dampfkessel-Revisions-Vereinen sind, wird sowohl für die Versicherung gegen haftpflichtige, wie gegen nichthaftpflichtige Unfälle ein Prämien-Rabatt gewährt.

Die „Rhenania“, Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Cöln a. Rh., concessionirt am 24. December 1872, betreibt mit einem Grundcapital von 3 Millionen Mark, auf welches 20 pCt. = 600 000 M. eingezahlt sind, die Transport- und Unfall-Versicherung. Die Haftpflicht-Versicherung kann bei der Rhenania nach der Kopfzahl der beschäftigten Arbeiter oder nach dem Jahreslohn derselben geschlossen werden. Bei der Versicherung gegen alle Unfälle ist die pro Kopf oder Gruppe versicherte Summe massgebend. Soll bei der Versicherung gegen alle Unfälle ein Invaliditer statt lebenslängliche Rente eine einmalige Capital-Abfindung erhalten, so wird die Prämie im Minimum um 100 (früher 50) Prozent höher angesetzt, wie für Versicherung auf Rente. (Beim Prometheus zahlt man für Versicherung eines Capitales von 1000 M. und für Versicherung einer lebenslänglichen Jahresrente von 100 M. auf Invalidität durch Unfall gleich hohe Prämienätze) ¹⁾.

1) A. d. R. Das Gutachten des H. Dr. K. Roscher giebt Nachweisungen über 18 weitere U.-V.-Institute Deutschlands, Oestreichs und der Schweiz.